

**Einfache Anfrage Wyss-Vilters-Wangs:
«Hochtoxische Pestizide ohne Grenzwerte – wie steht es um den Gewässerschutz
im Kanton St.Gallen?»**

Der Bundesrat hat im Rahmen der Revision der Gewässerschutzverordnung (SR 814.201; abgekürzt GSchV) darauf verzichtet, für die Pestizidwirkstoffe Deltamethrin, Foramsulfuron und Lambda-Cyhalothrin ökotoxikologisch begründete Grenzwerte festzulegen. In seiner Antwort auf eine dringliche Interpellation der Grünen Fraktion im Nationalrat (26.3041) bestätigt der Bundesrat, dass diese Stoffe für Pflanzen und Tiere in und an Gewässern bereits in tiefen Konzentrationen schädlich sind. Gleichzeitig hält der Bundesrat fest, dass ohne solche Grenzwerte den Kantonen die rechtliche Grundlage fehlt, um gestützt auf Art. 47 GSchV verbindliche Massnahmen zur Reduktion der Belastung anzuordnen.

Damit entsteht eine Situation, in der hochtoxische Stoffe weiterhin eingesetzt werden können, während den Kantonen wichtige Instrumente für den Vollzug des Gewässerschutzes fehlen.

Auch im Kanton St.Gallen als Agrarkanton spielen saubere Gewässer für Biodiversität, Trinkwasserschutz und Lebensqualität eine zentrale Rolle. Gleichzeitig zeigen zahlreiche Landwirtschaftsbetriebe – insbesondere im Biolandbau –, dass eine Produktion ohne chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel möglich ist.

Ich bitte die Regierung um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Welche Erkenntnisse liegen der Regierung zur Belastung der Oberflächengewässer im Kanton St.Gallen mit Pestiziden vor, insbesondere mit Deltamethrin, Foramsulfuron und Lambda-Cyhalothrin?
2. Werden diese Pestizide im kantonalen Gewässermonitoring systematisch erfasst? Wenn ja, in welchen Gewässern und wie häufig wurden sie in den letzten Jahren nachgewiesen?
3. Wie beurteilt die Regierung das Risiko dieser hochtoxischen Pestizide für Wasserorganismen und die Biodiversität in den Gewässern des Kantons?
4. Teilt die Regierung die Einschätzung des Bundesrates, dass ohne ökotoxikologische Grenzwerte eine rechtliche Grundlage für verbindliche Massnahmen nach Art. 47 GSchV fehlt? Welche Konsequenzen hat dies konkret für den Vollzug im Kanton St.Gallen?
5. Welche Massnahmen kann und will die Regierung trotz fehlender Grenzwerte ergreifen, um Gewässer zu schützen? Setzt sie sich gegenüber dem Bund aktiv für die Festlegung solcher Grenzwerte ein?»